

## Teilnahmebedingungen Career Day

Stand: September 2024

### Präambel

Die Universität Oldenburg –im Folgenden auch Veranstalter genannt– organisiert einmal jährlich die Job- und Praktikumsmesse Career Day. Der Career Day bietet (internationalen) Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Promovierenden der Universität Oldenburg die Möglichkeit, sich über Unternehmen –Strukturen, Geschäftsbereiche und Karriereperspektiven– zu informieren und erste Kontakte mit Personalverantwortlichen zu knüpfen. Es bietet ferner Unternehmen eine Plattform, um sich als zukünftiger Arbeitgeber zu präsentieren und Personal zu rekrutieren.

### § 1 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung zum Career Day erfolgt über das unter [www.uol.de/careerday](http://www.uol.de/careerday) abrufbare Online-Buchungsformular. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein. Nach Zugang der Anmeldung des Ausstellers beim Veranstalter werden die Angaben gemäß Buchungsformular vom Veranstalter geprüft und als Vertragsangebot des Veranstalters übernommen, wenn der Veranstalter die gewünschten Leistungen erbringen kann und anbieten will. Das daraufhin vom Veranstalter in schriftlicher Form erklärte Vertragsangebot erfolgt unter Zugrundelegung dieser Teilnahmebedingungen. Es obliegt dabei dem Veranstalter, die Auswahl der Aussteller für den Career Day vorzunehmen. Im Auswahlprozess beachtet der Veranstalter, dass auf der Veranstaltung eine Branchenvielfalt abgebildet wird und die Unternehmensangebote zu den Fachrichtungen der Universität Oldenburg passen. Die Teilnahme von z. B. Tochterunternehmen (mit gleicher Branchen- oder Tätigkeitsausrichtung) oder verschiedenen Standorten eines Unternehmens mit einem weiteren Stand sind nicht gewünscht. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Das Vertragsangebot des Veranstalters geht dem Aussteller elektronisch per E-Mail zu. Die im Vertragsangebot festgehaltenen Leistungen sind vom Aussteller auf Richtigkeit zu überprüfen. Mit (digitaler) Unterzeichnung der Vertragsurkunde und Rücksendung des unterschriebenen Vertrags per E-Mail erklärt der Aussteller die Annahme des Vertragsangebotes. Dem Aussteller ist es untersagt, die Standfläche an andere Unternehmen weiterzuvermieten oder anderen zu überlassen.

### § 2 Leistungen

Der Aussteller hat dem Veranstalter folgende Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen:

Standfläche nach Quadratmeter inkl. 1 Stehtisch und 2 Barhockern, Logo und Firmenprofil im Online-Messekatalog und im Online-Ausstellerverzeichnis, Verpflegung mit Getränken und Snacks für bis zu drei Personen im Catering-Bereich der Jobmesse, Nutzung der (digitalen) Jobwall.

Die Kosten werden individuell berechnet und in der Vertragsurkunde beziffert.

### § 3 Standzuweisung

Die Zuweisung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes seines Standes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dafür nicht maßgebend. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten

Bereich. Außerdem behält sich der Veranstalter vor, eine Änderung der Lage eines Standes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Ausstellers vorzunehmen.

#### **§ 4 Standaufbau und -abbau**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm vom Veranstalter bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Zur Anlieferung von Stand und Materialien steht dem Aussteller eine Parkfläche in der Nähe des Eingangsbereiches des Veranstaltungsortes zu. Der Aussteller verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich nach Standaufbau zu entfernen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns. Der Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung nicht ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden.

#### **§ 5 Standbetrieb**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

#### **§ 6 Strom- und Internetversorgung des Standes**

Alle Standplätze sind mit Stromanschlüssen in maximal 5 m Entfernung ausgestattet. Der Aussteller hat im Rahmen der Strombereitstellungsabfrage vorab anzugeben, welche Geräte für den Stand eingeplant werden. Für jedes einzelne Gerät ist der Bedarf an Spannung (Volt) und Leistung (Watt) mitzuteilen. Es obliegt dem Aussteller, weitere Verlängerungskabel und Mehrfachstecker für den eigenen Gebrauch mitzubringen. Es dürfen nur den geltenden VDE-Vorschriften entsprechende Leitungen und Geräte benutzt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung, soweit er nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Weiterhin steht ein WLAN im Standbereich zur Verfügung.

#### **§ 7 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Rechnungsstellung erfolgt nach Anmeldeschluss und Zuteilung der Standflächen und vor Beginn der Veranstaltung. Die Rechnung wird elektronisch per E-Mail versendet.

#### **§ 8 Verzug, Rücktritt und Kündigung**

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz zweifacher Mahnung offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall hat der Aussteller ein Rücktrittsentgelt in Höhe von 75 Prozent der Gesamtkosten zu entrichten. Der Aussteller verliert damit das Recht auf Belegung des Standplatzes. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.
  
- (2) Der Aussteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, es kommt auf den Zugang beim Veranstalter an. Der Veranstalter verliert dann seinen Anspruch auf die in Rechnung gestellten Gesamtkosten. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung nach folgenden Pauschalen verlangen:  
Bei Rücktritt bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: keine Kosten  
Bei Rücktritt bis 9 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 30 % der vereinbarten Gesamtkosten  
Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Gesamtkosten  
Bei Rücktritt ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der vereinbarten Gesamtkosten  
Nimmt der Aussteller am Messetag seinen Standplatz ohne vorherigen Rücktritt nicht ein, sind ebenfalls 100 % der vereinbarten Gesamtkosten fällig.  
Dem Aussteller bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichterscheinen am Messetag keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter im Einzelfall anzuwendende Pauschale.
  
- (3) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

## **§ 9 Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Ausstellungsgegenständen und Standardausrüstungen oder sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden, hier verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden des Veranstalters (insbesondere an mitbenutzten und angemieteten Flächen, Gegenständen und sonstigen Einrichtungen am Veranstaltungsort).

## **§ 10 Änderungen und höhere Gewalt**

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

Das gleiche gilt, wenn die Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Vorgaben in anderem Rahmen stattfinden muss. Der Veranstalter behält sich insbesondere vor, gegenüber einzelnen Ausstellern vom Vertrag zurückzutreten, um die Anzahl der Aussteller zu reduzieren.

## **§11 Beschränkungen aufgrund gesetzlicher Auflagen**

Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zur Veranstaltung zu regeln und an Bedingungen zu knüpfen, (insbesondere, wenn gesetzliche Vorgaben dies erfordern), oder Personen vom Zutritt auszuschließen. Dies gilt auch für den Aufbau und den Abbau. Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter sind daraus nicht herzuleiten.

## **§ 12 Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

Mit Abgabe des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie ggf. sonstige von ihm auf der Veranstaltung eingesetzte Personen an. Änderungen und Ergänzungen können nur in elektronischer Form (§ 127 Abs. 3 BGB) erfolgen.